

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes.**Vom 29. Oktober 1940.**

Auf Grund des § 131 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) und des § 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

(1) Ehefähigkeitszeugnisse, die zur Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten verwandt werden sollen (§ 14 des Ehegesetzes), bedürfen in den vom Reichsminister der Justiz bestimmten Fällen der Bestätigung.

(2) Über die Bestätigung entscheidet die Behörde, der in Personenstandssachen die Aufgaben der höheren

Verwaltungsbehörde übertragen sind, im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat. Erlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

§ 2

Ehefähigkeitszeugnisse für deutsche Staatsangehörige (§ 114 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 533) dürfen von dem deutschen Standesbeamten in den vom Reichsminister der Justiz bestimmten Fällen nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung von Sprengstoffvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.**Vom 7. November 1940.**

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die preußische Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstoff-Erlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (Ministerial-Bl. d. Handels- und Gewerbeverwaltung S. 198) in der Fassung der Verordnung vom 11. Januar 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 11);
2. die preußische Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 17. November 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 362);

3. die preußische Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 4. September 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 119).

§ 2

Für die Amtshandlungen auf Grund der eingeführten Vorschriften werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der preußischen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 261) und des Gebührentarifs — Pfde. Nr. 74 — erhoben.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Vandfried

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart